

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastow über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 20. Februar 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Sachbearbeitung:</i> Karina Bartels	<i>Datum</i> 06.07.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	16.08.2022	Ö

Sachverhalt

Sachverhalt 1:

Das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019, trat am 01.01.2020 in Kraft.

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Zur Finanzierung der Kindertagesförderung wird nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Träger der Kindertageseinrichtung, hier Gemeinde Rastow eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen abgeschlossen. Die Entgeltverhandlungen für die Kindertagesstätte Rastow fanden am 17.03.2022 statt.

In der Entgeltverhandlung wurde die Höhe der neuen Entgelte für die Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung ab dem 01.04.2022 festgelegt. Gemäß § 25 Abs. 1 KiföG M-V werden diese gemeinsam durch das Land, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anteilig finanziert.

Aufstellung der bisherigen und neuen Entgelte in Euro:

	Krippe Entgelt bisher	Krippe Entgelt neu	Kindergart en Entgelt bisher	Kindergarten Entgelt neu	Hort bisher	Hort neu
Ganztagsbetreuung	1.026,15	1.192,59	660,73	714,93	269,24	278,00

Teilzeitbetreuung	651,46	755,70	432,21	469,10	174,01	182,44
Halbtagsbetreuung	464,12	537,25	317,95	346,18	-----	-----

Im Entgelt sind alle Sach- und Personalkosten sowie die betriebsnotwendigen Aufwendungen für die Kindertagesstätte, entsprechend der Belegung, enthalten. Verpflegungskosten sind gesondert auszuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KiföG M-V gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern von Kindertageseinrichtungen Entgelte auf der Grundlage § 24 Abs. 1 u. 3 KiföG M-V.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Kultur und Sport vom 02.05.2022 wurden die Änderungen im Entgelt erläutert, es gab keine Einwände. Die sich daraus ergebene Berechnung zur Ermittlung der Gebühren zur stundenweisen Betreuung wurde anerkannt.

Sachverhalt 2:

In der Kindertagesstätte „Lütte Swölken“ in Rastow wird eine Ganztagsverpflegung angeboten. Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese orientiert sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

Nach § 29 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 04.09.2019 haben die Eltern die Kosten der Verpflegung zu tragen. Zu den Verpflegungskosten zählen die Personalkosten, die Beschaffung der Grundstoffe, der Wareneinsatz und alles, was zur Zubereitung und Ausreichung der Speisen unmittelbar benötigt wird.

Auf Antrag können einkommensschwache Familien die Kostenübernahme beim Landkreis Ludwigslust-Parchim beantragen.

Aktuell wurden die Verpflegungskosten für Kita und Hort neu kalkuliert. Die letzte Kalkulation erfolgte in 2020.

Im Hort sind die Einnahmen durch die Kosten gedeckt, eine Anpassung der Essengeldpauschalen muss demnach nicht vorgenommen werden.

Im Bereich der Kita ist aufgrund von steigenden Personalkosten sowie erhöhten Ausgaben für Lebensmittel und Betriebskosten eine Anpassung der Verpflegungskosten unabdingbar.

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport hat sich zur Kalkulation am 08.06.2022 beraten und die Umsetzung der neuen Verpflegungskosten befürwortet.

Die mögliche Umsetzung der Idee des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport, die Erzieher mit 1 € pro Mittagsmahlzeit durch die Gemeinde Rastow über die Möglichkeit eines geldwerten Vorteils zu unterstützen, wird in der Informationsvorlage durch den Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen erläutert.

Die Änderungen der Entgelte und der Verpflegungskosten sollen folgend in der Gebührensatzung der Gemeinde Rastow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte angepasst werden.

Beschlussantrag

Beschlussantrag 1:

Der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 17.03.2022 zur Ermittlung der Gebühren für eine stundenweise Betreuung in der Kindertagesstätte Rastow (siehe Anlage) wird zugestimmt.

Beschlussantrag 2:

Der vorliegenden Kalkulation zur Ermittlung aktuell anzusetzender Verpflegungskosten in der Kindertagesstätte Rastow (siehe Anlage) wird folgenden neuen Verpflegungskostensätzen ab dem 01.09.2022 zugestimmt:

Frühstück	1,00 €
Mittag	4,00 €
Vesper	0,90 €
Gesamt	5,90 €
Mittag Erzieher	4,50 €

Beschlussantrag 3:

Die Gemeindevertretung Rastow erlässt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Rastow für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 20. Februar 2020 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Kalkulation stundenweise Betreuung Kita und Hort ab 01.04.22 (öffentlich)
2	Kalkulation Verpflegungskosten 2022 (öffentlich)
3	Aufstellung Kosten Küche Kita Rastow 2020 bis 2022 (öffentlich)
4	1.AE Kita Gebührensatzung/ Anlage I (öffentlich)

Entgeltkalkulation vom 17.03.2022
zur Ermittlung des Entgeltes für stundenweise Betreuung in der
Kindertagesstätte „Lütte Swölken“
(Krippe/ Kindergarten)

Nach § 29 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 01.01.2020, tragen die Sorgeberechtigten die Kosten, die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 KiföG M-V und während der Schulferien nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V ergeben.

In Ausnahmefällen können Kinder in der Einrichtung stundenweise betreut werden (§ 3 Abs. 4 Kita-Benutzungs- und Entgeltsatzung), für die kein Betreuungsverhältnis (Eingewöhnung, Gastkinder) besteht.

Das nach § 3 Abs. 4 der Kita-Benutzungs- und Entgeltsatzung zu erhebende Entgelt errechnet sich dabei wie folgt:

$$\text{Platzkosten} \quad : \quad \text{durchschnittliche} \quad = \quad \text{Stundensatz} \\ \text{Betreuungszeit je Monat}$$

Betreuungsart	Platzkosten	Betreuungszeit/ Monat in Stunden	Stundensatz	Entgelt nach § 6 Kita Benutzungs- und Entgeltsatzung i.V.m. Anlage I
Krippe	1.192,59 €	200	5,96 €	5,96 €
Kindergarten	714,93 €	200	3,57 €	3,57 €
Hort	278,00 €	120	2,32 €	2,32 €

tatsächliche Kosten 2020/ 01-02 2020

				Portionen Kinder Jan-Febr./2020	Portionen Erzieher Jan.-Febr. 3,50 €	Portionen gesamt Jan-Febr./2020	Einnahmen gesamt 2021	Kosten gesamt 2021	
Frühstück	0,60 €	14,38%		3302		3302	1.981,20 €		
Mittag	3,00 €	69,72%		4174		4174	12.522,00 €		
Mittag Erzieher	3,50 €	4,90%			348	1164	1.218,00 €		
Vesper	0,50 €	11,00%		3525		3525	1.762,50 €		
Gesamt Kinder	4,10 €	100,00%		11001	348	12165	17.483,70 €	15.946,76 €	1.536,94 €

tatsächliche Kosten 2020/ 03-12 2020 (derzeit erhobener Kostensatz)

				Portionen Kinder März-Dez./2020	Portionen Erzieher März-Dez. 4,00 €	Portionen gesamt März-Dez./2020	Einnahmen gesamt 2021	Kosten gesamt 2021	
Frühstück	0,80 €	14,38%		13161		13161	10.528,80 €		
Mittag	3,50 €	69,72%		15242		15242	53.347,00 €		
Mittag Erzieher	4,00 €	4,90%			1075	1075	4.300,00 €		
Vesper	0,60 €	11,00%		13723		13723	8.233,80 €		
Gesamt Kinder	4,90 €	100,00%		42126	1075	43201	76.409,60 €	79.733,80 €	-3.324,20 €
								Gesamtergebnis 2020	-1.787,26 €

tatsächliche Kosten 2021 (derzeit erhobener Kostensatz)

				Portionen Kinder 2021	Portionen Erzieher 2021 4,00 €	Portionen gesamt 2021	Einnahmen gesamt 2021	Kosten gesamt 2021	
Frühstück	0,80 €	14,38%		17088		17088	13.670,40 €		
Mittag	3,50 €	69,72%		18932		18932	66.262,00 €		
Mittag Erzieher	4,00 €	4,90%			1164	1164	4.656,00 €		
Vesper	0,60 €	11,00%		17410		17410	10.446,00 €		
Gesamt Kinder	4,90 €	100,00%		53430	1164	54594	95.034,40 €	109.170,16 €	-14.135,76 €
								Gesamtergebnis 2020/2021	-15.923,02 €

kostendeckende Umlage der Kosten 2022 (Berechnungsgrundlage)

				Portionen Kinder 2022	Portionen Erzieher 2022	Portionen gesamt 2022	Einnahmen gesamt 2022	Kosten gesamt 2022	Differenz
Frühstück	0,99 €	14,38%	19.571,18 €	19800		19800	19.571,18 €		
Mittag	3,91 €	69,72%	94.888,92 €	24297		24297	94.888,92 €		
Mittag Erzieher	3,57 €	4,90%	6.668,90 €		1869	1869	6.668,90 €		
Vesper	0,72 €	11,00%	14.971,00 €	20920		20920	14.971,00 €		
	5,61 €	100,00%		65017	1869	66886	136.100,00 €	136.100,00 €	0,00 €

Vorschlag 1

			Erhöhung 2022	Portionen Kinder 2021	Portionen Erzieher 2021	Portionen gesamt 2022	Einnahmen gesamt 2022	Kosten gesamt 2022	Differenz
Frühstück	0,95 €		0,15 €	17088		19800	18.810,00 €		
Mittag	4,00 €		0,50 €	18932		24297	97.188,00 €		
Mittag Erzieher		4,30 €	0,30 €		1164	1869	8.036,70 €		
Vesper	0,70 €		0,10 €	17410		20920	14.644,00 €		
	5,65 €		0,75 €	53430	1164	66886	138.678,70 €	136.100,00 €	2.578,70 €

Gesamterhöhung Kinder:	0,75 €
Gesamterhöhung Erzieher:	0,30 €

Vorschlag 2 (Empfehlung Kulturausschuss)

			Erhöhung 2022	Portionen Kinder 2021	Portionen Erzieher 2021	Portionen gesamt 2022	Einnahmen gesamt 2022	Kosten gesamt 2022	Differenz
Frühstück	1,00 €		0,20 €	17088		19800	19.800,00 €		
Mittag	4,00 €		0,50 €	18932		24297	97.188,00 €		
Mittag Erzieher		4,50 €	0,50 €		1164	1869	8.410,50 €		
Vesper	0,90 €		0,30 €	17410		20920	18.828,00 €		
	5,90 €		1,00 €	53430	1164	66886	144.226,50 €	136.100,00 €	8.126,50 €

Neu Kosten Vollverpflegung Kinder:	5,90 €
Neu Kosten Mittag Erzieher:	4,50 €

Gesamterhöhung Kinder:	1,00 €
Gesamterhöhung Erzieher:	0,50 €

Erläuterungen

Verlust 15.923,02 € mit +8.126,50 € jährl. in ca. 2 Jahren ausgeglichen

. 2021 aufgrund von Corona und Krankheit waren entspr. weniger Kinder und Erzieher vor Ort und somit gab es weniger Portionen pro Tag als in einem "normalen" Jahr
 . deshalb Portionen aus 2019 für Prognose 2022 angesetzt und zusätzlich eine Hochrechnung nach Belegungsprognose erstellt (durchschnittlich 6 Kinder mehr in 2022 als in 2019)

Tatsächliche Kosten 2020

Lfd.-Nr.	Kostenart	Kosten 2021
1	Lebensmitteleinsatz/Naturaleinsatz	35.531,21 €
2	Personalkosten	57.327,04 €
3	Betriebskosten	
	Strom (anteilig 10%)	423,39 €
	Wasser / Abwasser (anteilig 10%)	267,01 €
	Küchenabfälle	770,74 €
4	Verbrauchs- und Vertriebsmittel	1.361,17 €
5	Gesamtsumme	95.680,56 €

Gesamtkosten anteilig für Januar u. Februar 2020:

15.946,76 €

Gesamtkosten anteilig für März bis Dezember 2020:

79.733,80 €

Tatsächliche Kosten 2021

Lfd.-Nr.	Kostenart	Kosten 2021
1	Lebensmitteleinsatz/Naturaleinsatz	36.902,12 €
2	Personalkosten	68.866,64 €
3	Betriebskosten	
	Strom (anteilig 10%)	288,65 €
	Wasser / Abwasser (anteilig 10%)	267,01 €
	Küchenabfälle	848,50 €
4	Verbrauchs- und Vertriebsmittel	1.997,24 €
5	Gesamtsumme	109.170,16 €

Aufstellung der Kosten 2022

Lfd.-Nr.	Kostenart	anzurechnende Kosten 2022
1	Lebensmitteleinsatz/Naturaleinsatz	51.700,00 €
2	Personalkosten	81.100,00 €
3	Betriebskosten	
	Strom (10%)	600,00 €
	Wasser / Abwasser (10%)	350,00 €
	Küchenabfälle	850,00 €
4	Verbrauchs- und Vertriebsmittel	1.500,00 €
5	Gesamtsumme	136.100,00 €

Änderungen zu 2021

Lebensmittel: 40% mehr als in 2021 angesetzt und aufgerundet (51.662,97 €--> 51.700 €)

Strom: an den tats.anteilige Kosten 2019 angelehnt: 556,67 €--> 600 €)

Wasser: 20% mehr angesetzt als in 2021 und aufgerundet (320,41 €--> 350 €/ Preis angelehnt an das "normale " Jahr 2019--ohne Corona/tats. anteilige Kosten hier 345,88 €)

Entwurf

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl.M-V S. 146), des Kindertagesförderungs-gesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V S. 558), der Satzung des Landkreises Ludwigslust Parchim zur Umsetzung des KiföG M-V vom 28.12.2020, der Kita-Entgeltsatzung der Gemeinde Rastow vom 20.02.2020, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rastow vom folgende Satzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastow über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 20. Februar 2020

Art.1

Die Satzung der Gemeinde Rastow über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 20.Februar 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wird wie folgt gefasst:

a) Ganztagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	1.192,59 €
Kindergarten	714,93 €
Hort	278,00 €

b) Teilzeitförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	755,70 €
Kindergarten	469,10 €
Hort	182,44 €

Entwurf

c) Halbtagsförderung

Art der Förderung	Platzkosten
Kinderkrippe	537,25 €
Kindergarten	346,18 €

d) Entgelt für Stundenbetreuung Bsp. Eingewöhnung, Gastkind, zusätzliche
Betreuungsstunden in den Ferien/ Hort (je angefangene Stunde)

Krippe	5,96 €
Kindergarten	3,57 €
Hort	2,32 €

e) Verpflegungsentgelt

Ganztagsverpflegung	5,90 € / Tag
Mittag	4,00 € / Tag
Frühstück	1,00 € / Tag
Vesper	0,90 € / Tag
Vesper im Hort	9,00 € / Monat
Snack im Hort	4,00 € / Monat
Mittagsverpflegung Erzieher	4,50 € / Tag

Art.2 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Rastow über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte vom 20. Februar 2020 in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Art.3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift/ Bürgermeister